

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses gemäß § 2 Abs. 3 NAV

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477) die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt

(Firma), Name, Vorname; Straße und Haus-Nr., Postleitzahl/Ort

als Eigentümer des Grundstücks

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

der Herstellung beziehungsweise Änderung des Netzanschlusses für den Anschlussnehmer

(Firma), Name, Vorname; Straße und Haus-Nr., Postleitzahl/Ort

auf dem o. g. Grundstück zu und erkennt die für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen, insbesondere gemäß §§ 5, 6, 8, 10 und 12 NAV, an. Die NAV gilt für die Stromversorgung in Mittelspannung insoweit entsprechend. Die NAV und die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH (SWA-E) zur NAV in der jeweils aktuellen Fassung sind auf der Homepage der SWA-E veröffentlicht unter www.stadtwerke-andernach-energie.de.

Ort Datum, Unterschrift des Grundstückseigentümers